

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

43. Jahrgang

Erscheinungstag: 25.09.2015

Nr. 09/2015

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014 Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 24. September 2015	91 - 93
2. Bebauungsplan Nr. 4 „Oberer Weg/Mittlerer Weg“ in der Ortschaft Birgelen, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss	94 - 96
3. 2. Änderungssatzung vom 25.09.2015 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997	97 - 99

- 91 -
Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 24. September 2015

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 24. September 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2014

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	159.659.560,56 Euro	1. Eigenkapital	68.647.934,80 Euro
2. Umlaufvermögen	4.424.765,70 Euro	2. Sonderposten	73.204.156,64 Euro
3. Aktive RAP	74.185,80 Euro	3. Rückstellungen	12.417.423,74 Euro
		4. Verbindlichkeiten	7.306.406,17 Euro
		5. Passive RAP	2.582.590,71 Euro
Bilanzsumme	164.158.512,06 Euro	Bilanzsumme	164.158.512,06 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2014
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.488.572,08 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.773.230,91 Euro
+ Sonstige Transfererträge	5.358,64 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.367.487,59 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.226.720,52 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	655.652,37 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.685.748,53 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	0.000,00 Euro
= Ordentliche Erträge	31.202.770,64 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	4.202.545,45 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.805.404,97 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.780.827,99 Euro
- Transferaufwendungen	13.459.356,69 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	837.529,81 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	31.085.664,91 Euro
= Ordentliches Ergebnis	117.105,73 Euro
+ Finanzerträge	375.241,91 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	213.979,51 Euro
= Jahresergebnis	278.368,13 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2014

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2014
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.328.847,67 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.998.591,07 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	5.220,35 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.958.598,56 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	150.419,61 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	682.432,97 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	1.330.010,18 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	372.870,77 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.826.991,18 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.550.459,74 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.961.848,61 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	242.779,13 Euro
- Transferauszahlungen	13.462.551,71 Euro
- Sonstige Auszahlungen	767.781,53 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.985.420,72 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	841.570,46 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.362.295,44 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.856.224,92 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	506.667,90 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 159.026,92 Euro
Anfangsbestand an Finanzmittel	2.015.239,59 Euro
Liquide Mittel	1.856.212,67 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 278.368,13 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 24. September 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2014 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 25. September 2015

Der Bürgermeister


Manfred Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“ in der Ortschaft Birgelen, 1. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“ in der Ortschaft Birgelen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“ liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“ tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“ in der Ortschaft Birgelen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25. September 2015

Der Bürgermeister


Winkens



— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches
1. vereinfachte Änderung
B-Plan Nr. 4 „Oberer Weg / Mittlerer Weg“

2. Änderungssatzung vom 25.09.2015

zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 24. September 2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 54,00 €, |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund, |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund, |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 250,00 €, |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 400,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) *Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,*

- a) *die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;*
- b) *die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;*
- c) *die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;*
- d) *die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.*

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. *Pitbull Terrier*
2. *American Staffordshire Terrier*
3. *Staffordshire Bullterrier*
4. *Bullterrier*
5. *American Bulldog*

6. *Bullmastiff*
7. *Mastiff*
8. *Mastino Espanol*
9. *Mastino Napoletano*
10. *Fila Brasileiro*
11. *Dogo Argentino*
12. *Rottweiler*
13. *Tosa Inu*
14. *Alano*

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

(3) Die Steuer für die Haltung von Hunden gem. Abs. 2 wird auf Antrag auf den maßgeblichen Steuersatz gem. Abs. 1 a) - c) festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verhaltensprüfung vor einem Amtstierarzt erfolgreich mit dem Ergebnis der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang abgelegt wurde. Bei Hunden bestimmter Rassen kann die Verhaltensprüfung auch gem. § 10 Abs. 2 LHundG NRW von einer oder einem Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden. § 3 Abs. 5 - 8 DVO LHundG NRW gelten entsprechend.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz gem. Abs. 1 a) bis c) erfolgt auf den ersten auf die Antragstellung folgenden Monat.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Zusatz „unter Angabe der Hunderasse“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird der im Klammerzusatz „§ 39 AO“ geändert in „§ 93 AO“.
5. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 9 Ziffer 2 wird der Zusatz „oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 25.09.2015 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.09.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25.09.2015


Winkens
Bürgermeister